



## Aktuelle Informationen und Neuigkeiten für Rechtsanwälte im Fachbereich Familienrecht

Nach langer Pause schreibe ich gerne – vielleicht regelmäßig – Neues oder Interessantes zum Versorgungsausgleich. Die Pause habe ich eingelegt, da ich mich mit meinen Themen nicht wiederholen wollte.

Heute habe ich ein Schreiben eines Familiengerichts zum Anlass genommen, dieses Schreiben und meine – moderate - Antwort zur Kenntnis zu geben, wie ein Familienrichter/eine Familienrichterin, der/die über das Geld „anderer Leute“ entscheiden muss, die Frage stellt, ob der Antrag auf Abänderung/Aufhebung des Versorgungsausgleiches aufrechterhalten wird.

Die Rentenauskunft für die verstorbene geschiedene Ehefrau liegt dem Gericht vor. Diese Versorgungsauskunft wurde vom Gericht negiert! In der 1. Versorgungsauskunft hatte der Rentenversicherungsträger die so genannte Mütterrente nicht berücksichtigt, so dass der Ausgleichswert zunächst falsch war und demnach keine wesentliche Wertänderung bei der ausgleichsberechtigten verstorbenen geschiedenen Ehefrau meines Mandanten vorlag. Erst durch meine Beanstandung, dass die Mütterrente nicht berücksichtigt wurde, hat die DRV Bund eine neue – richtige – Versorgungsauskunft MIT Mütterrente erteilt, so dass nunmehr eine wesentliche Wertänderung vorlag. Hätte dies jeder Bevollmächtigter erkannt?

Aus meinem Schreiben an das Gericht mit Darlegung der Ermittlung einer wesentlichen Wertänderung ist ersichtlich, dass eine wesentliche Wertänderung vorliegt und dass die Frage des Gerichts nach Aufrechterhaltung des Antrages sich erübrigt hätte, wenn das Gericht Sachkenntnis gehabt hätte.

Dies ist bereits der dritte Fall dieser Art, bei dem ein Gericht angefragt hat, ob der Antrag zurückgenommen wird, wobei bei den 2 vorherigen „Fällen“ im Ergebnis die Aufhebung des Beschlusses über den

Versorgungsausgleich tenoriert wurde, nachdem ich dem Gericht nachvollziehbar dargelegt habe, dass das Gericht falsch liegt.

Sicherlich ist der Versorgungsausgleich eine schwierige Materie, vor allem für Richter/Richterinnen, die erst seit kurzem mit Familienrecht betraut sind, keine Sachkenntnis vom „alten Recht“ haben und möglicherweise ohne Schulung Urteile treffen müssen, die für den Antragsteller von wesentlicher Bedeutung sein können, da es um viel Geld geht.

In diesem aktuellen Fall geht es um die Aufhebung eine Versorgungsausgleichsbetrages, der – aufgrund der Dynamik – heute 740 € monatlich beträgt. Der Antragsteller ist zwar bereits 71 Jahre alt aber er kann – statistisch gesehen – noch ca. 11 Jahre Rente beziehen. Bei einem Betrag in Höhe von 740 € (ohne zukünftige Dynamisierung) ergibt sich ein Kapitalbetrag in Höhe von 101.640 €, der auf dem Spiel stünde, wenn der Empfehlung/dem Rat o.ä. des Familiengerichts gefolgt worden wäre.

01.10.2020

Ich wünsche mir für Versorgungsausgleichsverfahren (Erstverfahren, Abänderungsverfahren oder Verfahren auf Zahlung der Ausgleichsrente) sachkundige Richter/Richterinnen.

Viele Grüße aus Bonn sendet Wilfried Hauptmann

Amtsgericht  
Familiengericht

Mein Zeichen: 67/20 HP01

In der Familiensache .....

widerspreche ich dem Schreiben inclusive der „Berechnung der Abänderung“ auf schärfste.

Das Gericht hat offensichtlich die Rentenauskunft der verstorbenen geschiedenen Ehefrau in keiner Weise berücksichtigt bzw. beachtet.

Bei diesem Anrecht hat sich eine wesentliche Wertänderung im Sinne von § 51 VersAusglG in Verbindung mit § 225 Abs. 2 und 3 FamFG ergeben und weise diese wesentliche Wertänderung dem Gericht gerne nach! Auch ist die Regelung des § 225 Abs. 4 und 5 FamFG erfüllt.

Der Ausgleichswert im Scheidungsverfahren betrug  $1/2$  von 95,26 DM = **47,63 DM**.

Aus der Rentenauskunft der DRV Bayern Süd vom 07.05.2020 ist ersichtlich, dass der „neue“ Ausgleichswert unter Berücksichtigung der so genannten Mütterrente **62,32 € bzw. 121,89 DM** monatlich beträgt.

Die Differenz dieser beiden Ausgleichswerte beträgt **74,26 DM** monatlich, bezogen auf den 31.10.1998.

Dieser Wertunterschied muss 2 Grenzbeträge überschreiten:

**a) relative Wesentlichkeitsgrenze**

Dieser Grenzbetrag in Höhe von 74,26 DM muss größer sein als 5 % des bisherigen Ausgleichswertes, so dass 5 % von 47,63 DM einem Betrag in Höhe von 2,38 DM entspricht.

**Ergebnis:** Aufgrund dessen, dass der Wertunterschied in Höhe von 74,26 DM größer ist als 2,38 DM ist die relative Wesentlichkeitsgrenze überschritten, so dass die ERSTE Voraussetzung erfüllt ist.

**b) absolute Wesentlichkeitsgrenze**

Dieser Grenzbetrag in Höhe von 74,26 DM muss auch größer sein als 1 % der am Ende der Ehezeit geltenden monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV. Am 31.10.1998 betrug die monatliche Bezugsgröße 3.080 DM, so dass 1 % einem Betrag in Höhe von 30,80 DM entspricht.

**Ergebnis:** Aufgrund dessen, dass der Wertunterschied in Höhe von 74,26 DM größer ist als 30,80 DM ist auch die absolute Wesentlichkeitsgrenze überschritten, so dass sich bei **1** Anrecht eine wesentliche Wertänderung ergeben hat mit der Folge, dass dem Antrag auf Aufhebung des Versorgungsausgleiches unter Beachtung der §§ 51 Abs. 1 und 31 VersAusglG zu entsprechen ist.

Mit freundlichen Grüßen